

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang

– Mai 2021 –

Wünsch, Wolfgang: Hans Küng in der Theologie der Religionen. Von der offenbarten dogmatischen Wahrheit zum interreligiösen Synkretismus. – Wachtendonk: Edition Hagia Sophia 2000. 343 S., geb. € 22,50 ISBN: 978-3-96321-007-5

Dass sich ein Weltfriede ohne Religionsfriede nicht erlangen lässt, dürfte kaum jemand bestreiten. Notorisch strittig hingegen ist, wie ein Friede unter den Weltreligionen zustande gebracht und dauerhaft erhalten werden kann. Das namentlich von Hans Küng, Jahrgang 1928, initiierte und konzipierte Projekt „Weltethos“ sucht religiöse Befriedung wesentlich durch Verständigung auf einen Grundbestand an sittlichen Normen und moralischen Werten zu erreichen, die allen Religionen bestimmungsgemäß gemeinsam sein sollen. Kungs Plan, dessen Implikationen und Konsequenzen man jetzt anhand einer 24-bändigen, im Wesentlichen chronologisch angeordneten Werkausgabe detailliert erheben kann, hat eine Reihe von kritischen Fragen auf sich gezogen wie etwa folgende: Ist die Hoffnung realistisch, dass Religionen ein Regelwerk von humaner Allgemeinverbindlichkeit akzeptieren und zwar aus ureigener Einsicht? Sprechen die historischen Erfahrungen mit Religionskriegen oder religiös geprägten Auseinandersetzungen nicht eher dafür, Religionsfrieden von Maßnahmen staatlichen Rechts und der notfalls wider Willen zu erzwingenden Befolgung der Grundsätze der Religionsfreiheit, der Gewissensfreiheit und der Nichtidentifikation von Staat und Kirche zu erwarten? Stehen materiaethische Festlegungen oder die Postulierung eines universalen Sittengesetzes jenseits positioneller Gegensätze der Religionen nicht in Gefahr, diese moralisch zu funktionalisieren und damit genau um jene Funktion zu bringen, die ihnen als Religion eigentümlich ist? Wirkt die unter Weltethosbedingungen zu fordernde wechselseitige Toleranz nicht zumindest insofern repressiv, als sie den exklusiven Wahrheitsanspruch delegitimiert, den die Religionen in aller Regel erheben? „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben“, spricht der johanneische Christus (Joh 14,6), „niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Passt dieser Satz ins Küng'sche Konzept?

Wolfgang Wünsch, Bezirksdechant im Kirchenbezirk Mühlbach der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen/Rumänien, verneint diese Frage in einer Weise, die, was Entschiedenheit und Deutlichkeit anbelangt, nichts zu wünschen übrig lässt. Seine Untersuchung wurde 2019 von der Fak. für Orthodoxe Theologie der Univ. von Alba Julia (Karlsburg) als Diss. angenommen. W.s Doktorvater, Ioan Emil Jurcan, hat zur deutschen Erstausgabe ein Essay beigesteuert, in dem er – wie sein Doktorand – heftig kritisiert, Kungs Religionstheologie habe infolge der Grundannahme, dass es stets nur approximative und perspektivische Teilhabe an der Wahrheit des Absoluten gebe, der christlichen Gewissheit letztgültiger Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus, wie der Hl. Geist sie durch Wort und Sakrament auf Glauben hin erschließt, den Abschied

gegeben und den Versuch unternommen, „in jeder Religion eine glaubwürdige Quelle religiöser Begeisterung zu sehen“ (17).

Das Ergebnis von W.s Studie ist bereits in ihrem Titel antizipiert: Der Vf. sieht Küng im Verlauf der Genese seiner Theologie der Religionen mit wachsender Geschwindigkeit auf einer schiefen Ebene von der offenbaren dogmatischen Wahrheit zu einem interreligiösen Inklusivismus und Synkretismus forteilen, der zwangsläufig in einem prinzipiellen Relativismus und Indifferentismus endet. Dieses Urteil sucht W. in dreifacher Hinsicht zu begründen, nämlich im Blick aufs Künigs Biographie und theologischer Entwicklung (25–117), auf seine Auffassung von Christentum und Kirche (119–195) sowie auf die Theologie der Weltreligionen (197–307). Die biographischen Ausführungen konzentrieren sich nach Informationen zu Künigs Herkunft, Kindheit und Jugend sowie zum Studium der Philosophie und Theologie in Rom zunächst auf die theologische Doktorarbeit zur Rechtfertigungslehre seines Schweizer Landsmanns Karl Barth; sodann werden die Zeit der Tübinger Professur und der Weg zu ihr unter Berücksichtigung etwa der intensiven Studien zur Inkarnationstheorie Hegels oder von Einflüssen von Seiten evangelischer Kollegen wie bspw. Ernst Käsemann, die Teilnahme des jungen Professors am II. Vatikanischen Konzil und der Entwicklungsprozess von einer Haltung kritischer Katholizität und loyaler Opposition bis zum Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis und ihrer Folgen thematisiert. Nach W.s Urteil erging das kirchliche Lehrverbot aus Gründen, die nicht nur unter römisch-katholischen Voraussetzungen nachvollziehbar seien; Küng weiche von dogmatischen Prämissen ab, in der sich die gesamte Christenheit verbunden wisse. Um dies zu belegen, analysiert W. im zweiten Diss.teil auf der Basis des Verständnisses der Quellen der Gotteserkenntnis Künigs Gottes- und Trinitätslehre, seine Christologie, Pneumatologie und Anthropologie samt Soteriologie, Kosmologie und Eschatologie, um mit Erwägungen zur Künig'schen Ethik zu enden. Auch wenn er nur andeutet (vgl. etwa 96), wie er sich das Verhältnis des Wesens der una, sancta, catholica et apostolica ecclesia zu den Erscheinungen von Kirchentümern wie der römisch-katholischen Kirche, den Kirchen der Orthodoxie oder den sog. Reformationskirchen präzise denkt, konstatiert W., dass Küng nicht nur gegen, wie sie genannt werden, Sonderlehren des römischen Katholizismus wie etwa das Dogma einer päpstlichen Infallibilität angeht, sondern die christliche Kirchenlehre insgesamt „verkürzt, verfälscht oder gar falsch darbietet“ (116). Offenkundig werde dies schon in der Lehre von Gott und seiner Erkenntnis. Weil Küng die Wahrheit Gottes, wie sie an sich selbst ist, für absolut erkenntnistranszendent halte, rechne er zwar mit der Möglichkeit und Tatsächlichkeit göttlicher Manifestationen, nicht aber mit einer seine Gottheit vollendet erschließenden Selbstoffenbarung Gottes, wie sie nach dem Bekenntnis des christlichen Glaubens im auferstandenen Gekreuzigten in der Kraft des Hl. Geistes perfekt gegeben sei. Entsprechend relativiere er die Singularität des Christusereignisses und transformiere die Christologie in eine Jesulogie, welche die Erscheinung des Mannes aus Nazareth dem Gesetz historischer Analogie unterwerfe, um nur das an ihm gelten zu lassen, was in seiner Exemplarität verallgemeinerbar sei. Damit ist die – nach W.s Auffassung häretische – Basis für Künigs Theologie der Weltreligionen und seines Weltethosprojekts gelegt.

Nach Maßgabe von W.s Interpretation begreift Küng die Christusoffenbarung lediglich als eine Gottesmanifestation neben anderen. „Sicherlich halten die Christen ihren Herrn Jesus Christus für die ‚Wahrheit, den Weg und das Leben‘, aber das ist... für den Tübinger Professor sozusagen nur eine ‚subjektive‘ Wahrheit und gilt für die Angehörigen der anderen Religionen mutatis mutandis in gleicher Weise und mit gleichem Recht...“ (168f). Nach vorhergehenden Erwägungen zu den sog.

Stammesreligionen sucht W. seine Interpretationshypothese in Bezug auf Küings Verständnis des Hinduismus, des Buddhismus, der religiösen Überlieferungen Chinas, insbes. des Konfuzianismus und des Taoismus, sowie auf seine Auffassung von Judentum und Islam im Einzelnen zu belegen. Das zu erwartende Ergebnis lautet, dass nach Küng zwar jede Religion je auf ihre Weise auf den fundierenden Grund von Selbst und Welt bezogen sei, dass aber keine von ihnen diesen Grund an sich selbst und in seiner göttlichen Absolutheit zu erfassen und zu vollkommener Gewissheit zu bringen vermöge. Dies gelte auch für das Christentum, welches mithin den Anspruch, absolute und vollkommene Religion zu sein, wie alle anderen auch aufzugeben und sich mit den nichtchristlichen Religionen auf ein gemeinsames Ethos zu verständigen habe, welches die Basis menschlichen Zusammenlebens bilden könne.

W. will sich diesem Ansinnen nicht fügen und kritisiert es unter Berufung u. a. auf Robert Spaemann als „Instrumentalisierung der Religion im Dienst der Moral“ (189), welche das eigentümliche Wesen der Religion verkenne, die weder durch Metaphysik noch durch Sittlichkeit, sondern nur durch Religion zu substituieren sei, zu der, jedenfalls was das Christentum betreffe („solus Christus“), ein Exklusivmoment konstitutiv hinzugehöre. Nicht Harmonie, sondern Streit um die Wahrheit sei sonach als der Normalzustand im Verhältnis der Religionen zueinander zu erachten. Bleibt die Frage, wie verhindert werden kann, dass der Streit in Gewalt ausartet. Die Antwort ist durch die Eingangsfragen bereits vorweggenommen: Durch rechtstaatliche Gewähr der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der Nichtidentifikation von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften! Die Gretchenfrage im interreligiösen Dialog hätte demgemäß zu lauten, wie es der jeweilige Partner mit besagten Prinzipien zu halten gedenkt. Werden sie abgelehnt, dann ist Dialog im Grunde schon beendet, bevor er überhaupt begonnen hat, weil ein vernünftiges Gespräch voraussetzt, dass Dissidenten ihre zivilen Rechte nicht streitig gemacht werden. Werden die Grundsätze hingegen akzeptiert und befolgt, dann entfällt die Nötigung zu einer moralischen Funktionalisierung der Religionen und ihrer Festlegung auf ein Weltethos, das von religiösen Differenzen abstrahiert, und man kann, mit Luther zu reden, die Geister getrost aufeinanderplatzen lassen, statt sie einem wie auch immer gearteten Harmonisierungszwang zu unterwerfen.

Über den Autor:

Gunther Wenz, Dr. Dr. h. c., Professor em. Leiter der Wolfhart Pannenberg-Forschungsstelle an der Münchner Hochschule für Philosophie (gunther.Wenz@hfph.de)